

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 21. April 1906.

No. 13.

Inhalt: Verordnung betr. die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen. — Bekanntmachung betr. Erledigung der veterinärärztlichen Angelegenheiten durch den Gouvernementstierarzt. — Bekanntmachung betr. Zusatz zu § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903. — Bekanntmachung betr. Umwandlung der Zollstation Muanza in ein Hauptzollamt. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betr. die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (R. G. Bl. S. 1005) bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers, was folgt:

§ 1.

Goanesen und Parsen sind in Deutsch-Ostafrika im Sinne der §§ 4 und 7 des Schutzgebietgesetzes als Nichteingeborene anzusehen.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 3. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

zu J. No. O. R. ^{1033/04}
456/06

Bekanntmachung.

Der Gouvernementstierarzt hält zur Erledigung veterinärärztlicher Angelegenheiten und zur Behandlung kranker Tiere täglich von 8 bis 9 Uhr eine Sprechstunde im Versuchs- und Krankenstall des Gouvernements ab.

Anforderungen um Besuche, die an demselben Tage erledigt werden sollen, sind gleichfalls zu dieser Zeit schriftlich oder mündlich anzubringen.

Für die Abgabe von Medikamenten und Verbänden sowie für die Aufnahme erkrankter im Privatbesitz befindlicher Tiere in den Krankenstall ist eine jedesmalige bzw. eine tägliche Gebühr von $\frac{1}{2}$ bis 1 Rupie, die nach der Grösse des Tieres bzw. nach der notwendigen Pflege zu bemessen ist, zu entrichten. Landläufige Medikamente sind in die Gebühr einbegriffen. Kostspielige Medikamente, Einspritzungen unter die Haut mit Malläin und ähnlichen Stoffen, auch grössere Verbände werden besonders berechnet.

Die Honorierung des Tierarztes für übernommene Behandlung seitens Privater unterliegt der freien Vereinbarung.

Dem Gouvernementstierarzte steht fernerhin die veterinärärztliche Kontrolle über die Fleischbeschau und den Schlachthofbetrieb sowie über das in den Markthallen und in Privatbetrieben feilgehaltene Fleisch einschliesslich aller daraus hergestellten Fleischwaren zu.

Es wird ersucht, dem genannten Beamten zu den üblichen Verkaufszeiten Zutritt zu allen zur Aufbewahrung oder Herstellung von Fleisch- und Fleischwaren dienenden Räumen zu gestatten. Der Beamte ist befugt, gesundheitsschädliches oder verdorbenes Fleisch unter gleichzeitiger Mitteilung an die Ortspolizeibehörde vorläufig vom Verkaufe auszuschliessen (Vergl. auch Verordnung vom 9. November 1893 und vom 10. April 1899 L. G. No. 680 und 682).

Die Verordnung vom 10. April 1899 L. G. No. 681 betreffend die Vieheinfuhr wird gleichzeitig erneut in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 12. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Winterfeld

J.-No. 5156.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 bestimme ich hiermit Folgendes:

Der § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung erhält unter B im ersten Absatz folgenden zweiten Satz: Die Zollstation Muansa wird von Mitte April 1906 ab unabhängig von der Militärstation Muansa durch einen deutschen Zollbeamten selbständig wie ein Hauptzollamt an der Meeresküste verwaltet und hat die Befugnis, die Zollstationen Schirati und Bukoba unvermuteten Amtsbesichtigungen zu unterziehen.

Daressalam, den 12. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
von Winterfeld.

J.-Nr. 5248.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats April 1906 wird der Zollinspektor Broschell die Verwaltung der Zollstation Muansa übernehmen.

Vom Tage der Uebernahme an wird die Zollstation Muansa wie ein selbständiges Hauptzollamt verwaltet werden. Hierdurch ändert sich nichts an der Befugnis der Zollstation, Zölle und Abgaben im bisherigen Umfange zu erheben.

Daressalam, den 12. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J.-No. 5248.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement. Der Geheime Regierungsrat Haber ist am 15. April mit „Kaiser Wilhelm II“ hier eingetroffen und hat die Vertretung des Gouverneurs übernommen.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 30. März mit R. P. D. „Herzog“ Gouvernementssekretär

Strademann, desgleichen am 12. April mit R. P. D. „Feldmarschall“: Kapitän Neumüller, Gouvernementssekretär Altmann.

Neueingestellt: Landwirt Bauer am 31. März beim Hauptzollamt, Walter Kegel am 4. April beim Zentralbureau.

Ausgeschieden: Kanzleigehilfe Eugen Flues am 2. März hier, Kanzleigehilfe Willberg am 12. April, hier.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Leutnant v. Wiese und Kaiserswaldau von Muansa, Feldwebel Herbsleb von Wugiri.

Beurlaubt: Leutnant Kramer.

Versetzt bzw. kommandiert: Feldw. Risse vom Detachement des Hauptmanns Frhrn. v. Wangenheim zur P. A. Morogoro, Untffz. Scholz, Kilossa, nach Daressalam, Untffz. Schedel und Rick zur 12. Kompagnie Mahenge, Untffz. Hermann zur 5. Kompagnie, San.-Untffz. Naumann, Tabora, nach Kilimatinde zwecks Verwendung beim M. P. Mkalama, San.-Untffz. Liedtke, Morogoro, zur 10. Kompagnie Tabora.